

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (Beitragszusage mit Mindestleistung) E26 (FID)

	•	Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Leistung aus der Überschussbeteiligung	4
3.	Indexpartizipation und sichere Verzinsung	8
4.	Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	10
5.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	11
6.	Ihre Mitwirkungspflichten	11
7.	Kosten Ihres Vertrags	12
8.	Beitragsfreistellung	13
9.	Kündigung	14
10.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	15
11.	Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunfts- rente IndexSelect (Beitragszusage mit Mindestleistung)	
	E26 (FID)	21

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	S	eite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	27
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	27
3.	Weitere Mitwirkungspflichten	28
4.	Abänderungen zum Teil B	29

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Beginn des Versicherungsschutzes	. 30
2.	Versicherungsschein	. 30
3.	Deutsches Recht	. 30
4.	Zuständiges Gericht	. 30
5.	Verjährung	. 30
6.	Informationen während der Vertragslaufzeit	. 30
7.	Abänderungen zum Teil C	. 31

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

:	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	32

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (Beitragszusage mit Mindestleistung) E26 (FID)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die →versicherte Person am vereinbarten →Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. → Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 → Bankarbeitstage nach dem vereinbarten → Rentenbeginn.

(2) Höhe der lebenslangen Rente Für die Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente gilt Folgendes:

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns aus

- der zum Ende der → Aufschubdauer vorhandenen Summe aus
 o dem → Policenwert (siehe Absatz a)).
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5)

und

dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Für die Mindestleistung gilt Folgendes:

Zum Ende der →Aufschubdauer steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung als Summe aus dem →Policenwert,

- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),

mindestens die in Ihrer Versicherungsbescheinigung bzw. in Ihrem Versicherungsschein genannte Mindestleistung für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung. Die Mindestleistung umfasst die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.

Änderungen am Vertrag können Auswirkungen auf die Mindestleistung haben. Die Auswirkungen werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beschrieben. Bei Änderungen am Vertrag umfasst die Mindestleistung mindestens die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, gilt Folgendes:

Wir berechnen die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns nach Satz 1 (Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente). Dabei fügen wir der in Satz 1 beschriebenen Summe die →Deckungskapitalien, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den →Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zur lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ändert sich nicht.

Für die garantierte Mindestrente gilt Folgendes:

Wenn die zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die in Ihrer Versicherungsbescheinigung bzw. in Ihrem Versicherungsschein genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

a) Policenwert

Den → Policenwert errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als → Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung oder → Indexpartizipation (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2 und Ziffer 3) berücksichtigt.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum →Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus

- dem →Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4).
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- gegebenenfalls zuzüglich der → Deckungskapitalien, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 dritter Textblock ist.

Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den Rechnungszins und die Sterbetafel (→Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die →Kosten des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 1 von 33

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Rente bei Tod vor Rentenbeginn

Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente und ohne Baustein Waisenrente

Wenn die →versicherte Person vor →Rentenbeginn stirbt und Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, zahlen wir eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 aus der Summe aus

- dem →Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

b) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls mit Baustein Waisenrente

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →versicherte Person vor →Rentenbeginn stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum

- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente"
 ergibt.

(2) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts

Wir berechnen den →Policenwert zum Ende des Monats in dem der Todestag liegt.

(3) Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente nach Absatz 1a), solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. → Bankarbeitstag eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(4) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →versicherten Person

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- · des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(5) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden Wenn bei Tod der →versicherten Person keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den →Policenwert (einen gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und einen gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (sie-

he Ziffer 2.3 Absatz 2 c))), mindestens einen Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben und die →versicherte Person nach →Rentenbeginn stirbt, zahlen wir aus der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus

- dem →Policenwert,
- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),

abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

(2) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die zuletzt lebende Person (→versicherte oder →mitversicherte Person) nach →Rentenbeginn stirbt und Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich je einer →ab Rentenbeginn garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat, eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1.

(3) Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. → Bankarbeitstag eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(4) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →versicherten Person

- · für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- · des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(5) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden Wenn bei Tod der →versicherten Person keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhan-

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 2 von 33

den sind, zahlen wir den →Policenwert (einen gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und einen gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c))), abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→Tafeln).
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die →Kosten des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhung der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, →Tafeln und →Kosten des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhungen der Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als Rechnungsgrundlagen den Rechnungszins und die Sterbetafel (→Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente mit den zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach Satz 2. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind in diesem Fall auch die →Kosten ab Beginn der Rentenzahlung des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenfalls des Bausteins Waisenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags" Unterabschnitt "Übrige Kosten").

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung
- die ab →Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge, eine Leistung bei Tod sowie Hinterbliebenenleistungen vorsieht, wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und
- · die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der

 Bezugsgrößen der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.2.5).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

- b) Wenn wir zum → Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum → Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren → ab Rentenbeginn garantierten Rente führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der in Ihrer Versicherungsbescheinigung bzw. in Ihrem Versicherungsschein genannten garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1).

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 3 von 33

Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflüssbar sind. Wichtigster Einflüssfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 3). Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG.
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur → Rückstellung für Beitragsrückerstattung ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags

 Überschussanteilsätze festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag w\u00e4hrend der Vertragsdauer an den \u00dcbersch\u00fcssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschussund Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in dem sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach → Rentenbeginn),
- · dem Versicherungsbeginn oder
- · der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6), legt unser Vorstand auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der →Überschussanteilsätze für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die →Überschussanteilsätze werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6) als Prozentsätze bestimmter →Bezugsgrößen festgelegt. Die Festlegung der →Überschussanteilsätze kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6) erhält.

Wir veröffentlichen die → Überschussanteilsätze jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Im Rahmen Ihres Bausteins Altersvorsorge können für einen bestimmten Zeitraum eigene → Überschussanteilsätze gelten. Diese weichen von denjenigen → Überschussanteilsätzen ab, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Wenn für Ihre Versicherung bei Vertragsschluss eigene → Überschussanteilsätze gelten, finden Sie Informationen zur Höhe sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze er-

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 4 von 33

halten, in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor → Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus

- · einem Zinsüberschussanteil und
- einem Zusatzüberschussanteil.

Es gibt laufende jährliche und laufende tägliche Zinsüberschussanteile sowie laufende jährliche und laufende tägliche Zusatzüberschussanteile (siehe Absatz 1 a) und b)).

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

Jährlicher Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der jährliche Zinsüberschussanteil und der jährliche Zusatzüberschussanteil werden jährlich jeweils zu Beginn eines →Indexjahres zugeteilt, erstmals zu Beginn des zweiten Indexjahres.

Das →Indexjahr im Sinne dieser Regelungen ist jeweils das mit einem →Indexstichtag beginnende Jahr.

- →Indexstichtag im Sinne dieser Regelungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals an einem Index oder an mehreren Indizes partizipieren können (siehe Absatz 2) und dessen Jahrestage.
- →Bezugsgröße der jährlichen Überschussanteile ist der →Policenwert zu Beginn des →Indexjahres.

b) Täglicher Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der tägliche Zinsüberschussanteil und der tägliche Zusatzüberschussanteil werden täglich mit dem jeweils festgelegten → Überschussanteilsatz bezogen auf einen Tag berechnet und täglich zugeteilt.

- →Bezugsgröße der täglichen Überschussanteile sind
- die Beiträge zur Altersvorsorge im laufenden →Indexjahr mit vereinbartem Zahlungstermin nach dem letzten →Indexstichtag sowie Zuzahlungen, die im laufenden Indexjahr nach dem ersten Monat bei uns eingehen
- nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 entsprechend ihres vereinbarten Zahlungstermins,
- inklusive bereits zugeteilter täglicher Überschussanteile des laufenden Indexjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die für Ihre Zukunftsrente IndexSelect festgelegten jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) sowie der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) können im Rahmen der sogenannten →Indexpartizipation nach einem festgelegten Verfahren verwendet werden (siehe Ziffer 3.3). Dies ist standardmäßig bei Ihrer Versicherung vorgesehen.

Alternativ können Sie die →Indexpartizipation teilweise oder vollständig abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung nach Ziffer 3.4 wählen.

(3) Verwendung der täglichen Überschussanteile

Die täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a)erhöhen nach Zuteilung den →Policenwert.

2.2.4 Unterjährige Beteiligung am Schlussüberschuss

Wenn folgende Fälle eintreten

- Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)) oder
- Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 b)) oder
- Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge, kann unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten →Indexjahres, ein unterjähriger Schlussüberschussanteil zugeteilt werden.

Die Höhe des unterjährigen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des unterjährigen Schlussüberschussanteils Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Schlussüberschussanteil hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des →Policenwerts, für den Sie die →Indexpartizipation gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert der Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres, der aus dem festgelegten jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) resultiert.

Für den Teil des →Policenwerts, für den Sie die →Indexpartizipation ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a).

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der →Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.2 Absatz 1: der Tag, an dem die Mitteilung über den Tod der →versicherten Person in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des Indexjahres, in dem der Todestag liegt
- bei Kündigung nach Ziffer 9: der Tag des Kündigungstermins.
- bei Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1: der Tag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

Handelt es sich dabei nicht um einen →Bankarbeitstag, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

(2) Verwendung des unterjährigen Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Schlussüberschussanteil bei der Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn Renten aus diesen Bausteinen zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Schlussüberschussanteil bei der Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 5 von 33

Wenn ein unterjähriger Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzukommt, zahlen wir ihn aus.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab → Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach → Rentenbeginn eine Zusatzrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

Nach → Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab →Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnisse zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmen mit den entsprechenden Verhältnissen bei →Rentenbeginn überein.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die →ab Rentenbeginn garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei →Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundla-

gen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei →Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach →Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →Rentenbeginn zugehen.

2.2.6 Überschussbeteiligung einer laufenden Rente an versorgungsberechtigte Angehörige

Wenn bei Tod der →versicherten Person aus dem Baustein Altersvorsorge eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige gezahlt wird (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a) oder Ziffer 1.3) ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →Bewertungsreserven sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Wir ordnen die → Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der → Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 3 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der → Bewertungsreserven ermitteln wir dazu

- · jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 6 von 33

Wir können Sie bereits vor Beendigung der → Aufschubdauer durch Zuteilung eines Sockelbetrags jährlich an den → Bewertungsreserven beteiligen (siehe Absatz 2).

(2) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der → Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven festsetzen.

Die Höhe des →Überschussanteilsatzes für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegung jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Die Höhe des jährlichen Sockelbetrags ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir den jeweiligen → Überschussanteilsatz für den Sockelbetrag und die jeweilige → Bezugsgröße zugrunde. → Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist der → Policenwert der Versicherung zu Beginn des → Indexiahres.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven gibt, teilen wir diesen jährlich, erstmals zu Beginn des 2. →Indexjahres, zu und setzen ihn zur Erhöhung der →Indexpartizipation (siehe Ziffer 3.3) oder der sicheren Verzinsung (siehe Ziffer 3.4) ein.

Unterjährige Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven gibt, kann in folgenden Fällen unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten → Indexjahres, ein Teil des jährlichen Sockelbetrags zugeteilt werden:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 (Vertragsende) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 b)) oder
- · zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

aa) Ermittlung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Sockelbetrag hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des →Policenwerts, für den Sie die →Indexpartizipation gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert der Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres, der aus dem jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) resultiert.

Für den Teil des →Policenwerts, für den Sie die →Indexpartizipation ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2).

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der →Indexpartizipation des laufenden →Indexjahres ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.2 Absatz 1: der Tag, an dem die Mitteilung über den Tod der →versicherten Person in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des →Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- · bei Kündigung nach Ziffer 9: der Tag des Kündigungstermins.
- bei Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1: der Tag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

Handelt es sich dabei nicht um einen → Bankarbeitstag, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

bb) Verwendung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Sockelbetrag bei der Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn Renten aus diesen Bausteinen zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Sockelbetrag bei der Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn ein unterjähriger Sockelbetrag bei Vertragsende hinzukommt, zahlen wir ihn aus.

(3) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen Versicherungsjahren zum Berechnungsstichtag ergebenden →Deckungskapitalien im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der →Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an den Bewertungsreserven".

(4) Zuteilung der Bewertungsreserven

Wir ermitteln

- bei Vertragsende (siehe Absatz 1) oder
- zu Beginn einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 b)) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge für diese Zeitpunkte den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den →Bewertungsreserven nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Wenn der ermittelte Betrag höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugeteilt haben, teilen wir den Differenzbetrag Ihrer Versicherung zu und verwenden ihn gemäß Absatz 5.

(5) Verwendung des Differenzbetrags der Bewertungsreserven

Wenn die nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechnete Beteiligung an den → Bewertungsreserven höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugeteilt haben, wird dieser Differenzbetrag

· bei Vertragsende ausgezahlt,

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 7 von 33

- bei Zahlung einer Rente an versorgungsberechtigte Angehörige bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a) oder
- bei Zahlung einer Rente zur Altersvorsorge für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2 verwendet.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir den Differenzbetrag nach Satz 1 zusammen mit dem →Policenwert für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den → Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der → Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Indexpartizipation und sichere Verzinsung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?
- 3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?
- 3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?
- 3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?
- 3.5 Wann ist die Indexpartizipation ausgeschlossen?
- 3.6 Wann können wir einen Index ergänzen, ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?

Als standardmäßige Verwendung der jährlichen Überschussanteile ist bei Ihrer Zukunftsrente IndexSelect vor Beginn der Rentenzahlung die →Indexpartizipation vorgesehen (siehe Ziffer 3.3). Sie können jährlich für das folgende →Indexjahr entscheiden, ob Sie die →Indexpartizipation ganz oder teilweise abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung wählen möchten (siehe Ziffer 3.4).

Ab dem 2. →Indexstichtag informieren wir Sie jährlich, spätestens 3 Wochen vor dem Indexstichtag, über

- · die Indizes,
- die Höhe der →Caps der jeweiligen Indizes,
- den →Partizipationssatz (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)),
- die Höhe der j\u00e4hrlichen \u00dcberschussanteile abz\u00fcglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a)
- und die H\u00f6he des Sockelbetrags f\u00fcr die Beteiligung an den \u00c4Bewertungsreserven,

die für das folgende ightarrow Indexjahr gelten.

Sie können uns daraufhin mitteilen,

- welchen Index oder welche Indizes Sie f
 ür das folgende →Indexiahr w
 ählen,
- ob Sie sich für das folgende Indexjahr ganz oder teilweise für die sichere Verzinsung entscheiden und
- gegebenenfalls welche Prozentsätze Sie für die Aufteilung auf die Indizes und auf die sichere Verzinsung festlegen wollen. Die Aufteilung kann in 25-Prozentschritten erfolgen, wobei die Summe 100 Prozent ergeben muss.

Ihre Mitteilung muss uns spätestens 7 Tage vor dem nächsten →Indexstichtag vorliegen.

3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen →Indexstichtag keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob und in welchem Umfang Sie die →Indexpartizipation weiterhin wünschen, bleibt die Aufteilung des abgelaufenen →Indexjahres bestehen, wenn Sie im abgelaufenen Indexjahr eine Indexpartizipation von mindestens 50 Prozent gewählt hatten.

Wenn Sie im abgelaufenen →Indexjahr eine →Indexpartizipation von 25 Prozent oder 0 Prozent gewählt hatten oder die Indexpartizipation nach Ziffer 3.5 ausgeschlossen war, werden wir - wenn wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten - für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 Prozent ausgehen.

- Wenn Sie die →Indexpartizipation zu 75 Prozent abgewählt hatten, werden die 50 Prozent für den zuletzt von Ihnen gewählten Index verwendet.
- Wenn Sie die →Indexpartizipation zu 100 Prozent abgewählt hatten, werden die 50 Prozent wie folgt aufgeteilt:
 - o auf einen Index, wenn nur ein Index angeboten wird,
 - auf zwei Indizes jeweils zu 25 Prozent, wenn zwei Indizes angeboten werden, und
- auf zwei Indizes jeweils zu 25 Prozent, wenn wir mehr als zwei Indizes anbieten. Wir gehen von den beiden Indizes aus, die bei anderen Zukunftsrenten IndexSelect mit mindestens zwei Indizes und mit gleichem →Indexstichtag für das folgende →Indexjahr am häufigsten gewählt worden sind.

3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?

Im Rahmen der →Indexpartizipation können Sie vor Beginn der Rentenzahlung mit Ihrem →Policenwert an der Wertentwicklung eines Index oder mehrerer Indizes nach einem festgelegten Verfahren partizipieren. Maßgeblich ist dabei der →Policenwert, der zu Beginn des →Indexjahres vorhanden ist.

Zu dem maßgeblichen →Policenwert zu Beginn des →Indexjahres gehören nicht:

- die Beiträge zur Altersvorsorge mit vereinbartem Zahlungstermin im laufenden →Indexjahr nach dem letzten →Indexstichtag nach Ziffer 2.2.3 Absatz 1 b),
- Zuzahlungen, die im laufenden Indexjahr nach dem ersten Monat des Indexjahres bei uns eingehen sowie
- die auf die Beiträge und Zuzahlungen im laufenden Indexjahr entfallenden täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a).

Wenn Sie mit dem zu Beginn des →Indexjahres vorhandenen →Policenwert an der →Indexpartizipation teilnehmen, läuft dies wie folgt ab:

Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes

Wir verwenden

- die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a)
- sowie den Sockelbetrag f
 ür die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2)

zu Beginn des folgenden →Indexjahres für die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes für das laufende Indexjahr.

(2) Ermittlung der Indexpartizipation

Die →Indexpartizipation bestimmt sich nach

- der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)),
- dem jeweiligen →Cap (siehe Absatz b)),
- bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, dem zugehörigen

 Währungsfaktor (siehe Absatz c)),
- dem →Partizipationssatz (siehe Absatz d)) Ihrer Versicherung und
- der Bezugsgröße (siehe Absatz e)).

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 8 von 33

Die →Indexpartizipation ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite (siehe Absatz a)) des jeweiligen Index mit dem →Partizipationssatz (siehe Absatz d)) multiplizieren.

Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr → Policenwert bzw. der entsprechende Teil des Policenwerts entwickelt.

a) Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite eines Index

Die maßgebliche Jahresrendite wird für jeden Index für jedes →Indexjahr separat ermittelt.

Sie bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem jeweiligen →Cap (siehe Absatz b)) des gewählten Index gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen am Ende eines →Indexjahres aufsummiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen. Ergibt sich nach der Aufsummierung eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird dieser Wert mit dem →Währungsfaktor (siehe Absatz c) multipliziert. Der nach den Sätzen 1 bis 5 errechnete Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar. Die jeweilige maßgebliche Jahresrendite eines Index kann über null liegen oder null sein.

b) Cap

Der jeweilige → Cap eines Index gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an einer positiven monatlichen Wertentwicklung des jeweiligen Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- der Höhe der j\u00e4hrlichen →\u00fcberschussanteile Ihrer Versicherung.
- dem jährlichen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven nach Ziffer 2.3 Absatz 2 sowie
- Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite des jeweiligen Index.

Den jeweilige →Cap eines Index legen wir jährlich zu Beginn des →Indexjahres auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

c) Währungsfaktor

Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird die Umrechnung in EUR über den → Währungsfaktor vorgenommen. Der → Währungsfaktor ergibt sich aus der prozentualen Veränderung des Wechselkurses von EUR zur Fremdwährung zwischen dem 1. und letzten Bewertungsstichtag des →Indexjahres und wird bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)) berücksichtigt. Die Bewertungsstichtage teilen wir Ihnen jährlich zu Beginn des →Indexjahres mit.

d) Partizipationssatz

Der →Partizipationssatz gibt an, in welchem Umfang Ihr →Policenwert an der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)) des gewählten Index oder an den maßgeblichen Jahresrenditen der gewählten Indizes beteiligt wird. Der →Partizipationssatz wird jährlich für die Dauer eines →Indexjahres festgelegt.

Wenn eigene →Überschussanteilsätze für einen bestimmten Zeitraum gelten, ist die Höhe des →Partizipationssatzes auch abhängig von

- · der Höhe der eigenen Überschussanteilsätze und
- der Höhe der jährlichen Überschussanteilsätze, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen (siehe Ziffer 2.2.2).

Informationen zur Höhe des → Partizipationssatzes in diesem Fall finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

e) Bezugsgröße

Bezugsgröße für die →Indexpartizipation ist der →Policenwert zu Beginn des →Indexjahres. Wenn Sie mehrere Indizes gewählt haben, ist die Bezugsgröße jeweils der entsprechende Teil des zu Beginn des →Indexjahres vorhandenen →Policenwerts nach der für den jeweiligen Index gewählten Aufteilung.

(3) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung der zugrunde gelegten Indizes nicht vorhersehbar ist, können wir eine positive maßgebliche Jahresrendite nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr →Policenwert erhöht, wenn es Kurssteigerungen des gewählten Index oder der gewählten Indizes gibt und die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen zu einem positiven Ergebnis führt. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich Ihr →Policenwert nicht erhöht, zum Beispiel wenn die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes null ergibt oder ein negatives Ergebnis aufweist. Monatliche Wertzuwächse werden nur bis zur Höhe des jeweiligen →Caps berücksichtigt, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang. Das bedeutet, dass die Rendite je nach Entwicklung der Indizes höher oder niedriger ausfallen wird. Eine Erhöhung des →Policenwerts können wir daher nicht garantieren.

Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse die maßgebliche Jahresrendite und damit die →Indexpartizipation zusätzlich beeinflussen.

3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?

Bis zu 7 Tage vor jedem →Indexstichtag können Sie für das folgende →Indexjahr die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent abwählen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) zu Beginn des folgenden →Indexjahres den →Policenwert.

Im Übrigen verwenden wir die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) sowie den Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) im Rahmen der →Indexpartizipation nach Ziffer 3.3. Bezugsgröße für die →Indexpartizipation ist in diesem Fall derjenige Teil Ihres →Policenwerts zu Beginn des →Indexjahres, für den die Indexpartizipation nicht von Ihnen abgewählt wurde.

3.5 Wann ist die Indexpartizipation ausgeschlossen?

Die →Indexpartizipation ist ausgeschlossen,

- wenn der

 Policenwert zum
 Indexstichtag nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche
 Deckungsrückstellung für die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung sowie
- nach dem letzten Indexstichtag in der →Aufschubdauer, wenn der Beginn des →Indexjahres nicht mit dem Beginn eines Versicherungsjahres übereinstimmt.

Im erstgenannten Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) den →Policenwert zu Beginn des folgenden →Indexjahres. Im zweitgenannten Fall erhöhen ein unterjähriger Schlussüberschussanteil und ein unterjähriger Sockelbetrag die Rente nach Ziffer 1.1. Absatz 2.

3.6 Wann können wir einen Index ergänzen, ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

(1) Erweiterung des Indexangebots

Während der → Aufschubdauer können wir weitere Indizes anbieten. Dadurch erhalten Sie die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines weiteren Index oder mehrerer weiterer Indizes zu partizipieren.

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 9 von 33

(2) Ersetzung eines Index

Wenn nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen

- · bei einem Index, mehreren Indizes oder
- bei Finanzinstrumenten eintreten, die sich auf einen dem Vertrag zugrunde liegenden Index beziehen,

sind wir berechtigt, mit Wirkung zu Beginn des nächsten →Indexjahres den betroffenen Index oder die betroffenen Indizes durch einen anderen Index oder andere Indizes zu ersetzen.

Dabei muss es sich um erhebliche Änderungen handeln, die wir nicht zu vertreten haben und die sich maßgeblich

- auf den gewählten Index oder die gewählten Indizes auswirken (wie zum Beispiel die Einstellung der Berechnung eines Index) oder
- auf die Finanzinstrumente auswirken, die sich auf den gewählten Index oder die gewählten Indizes beziehen.

Falls ein Index nicht ersetzt werden kann, sind wir berechtigt, die →Indexpartizipation für die folgenden →Indexjahre auszuschließen.

(3) Anpassung des Verfahrens zur Ermittlung der Indexpartizipation

Wenn wir unser Indexangebot erweitern oder einen Index durch einen anderen Index ersetzen, sind wir berechtigt, in diesem Rahmen das festgelegte Verfahren zur Ermittlung der →Indexpartizipation nach Ziffer 3.3 zu prüfen und es bezogen auf den neuen Index oder die neuen Indizes anzupassen.

(4) Informationen

- · Wenn wir unser Indexangebot erweitern oder
- wenn es erhebliche Änderungen gibt, die dazu führen, dass wir einen Index ersetzen können oder
- wenn es ein geändertes Verfahren zur Ermittlung der →Indexpartizipation gibt,

werden wir Sie hierüber in dem jährlichen Informationsschreiben nach Ziffer 3.1 informieren.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir mit Eintritt des Versorgungsfalls, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, an die →versicherte Person oder bei deren Tod an deren versorgungsberechtigte Angehörige. Dies sind:

a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit der →versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

b) Kinder

Falls a) nicht vorhanden ist, die Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (im 1. Grad verwandte Kinder der →versicherten Person), soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der →versicherten Person aufgenommen wurden und die uns vom →Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt sind, wenn sie

- in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder
- Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Pflegekinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nur des Ehegatten, des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder des Lebensgefährten der versicherten Person sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt der versicherten Person leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Die für gleichgestellte Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

c) Namentlich benannter Lebensgefährte

Falls a) und b) nicht vorhanden sind, der uns vom →Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der →versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannte Lebensgefährte, zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Voraussetzung ist außerdem, dass die →versicherte Person mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 miteinander nicht verheiratete Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den Lebensgefährten genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

d) Namentlich benannter nicht eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner

Falls a) bis c) nicht vorhanden sind, der uns vom →Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der →versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Voraussetzung ist außerdem, dass die →versicherte Person mit dem Lebenspartner im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt. Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist nur dann gegeben, wenn 2 Personen gleichen Geschlechts, die weder minderjährig noch mit einer anderen Person verheiratet sind oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

Die für den nicht eingetragenen Lebenspartner genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

e) Enkelkinder

Falls a) bis d) nicht vorhanden sind, die uns vom → Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der → versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannten Enkelkinder der versicherten Person, wenn sie auf Dauer im Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die für Enkelkinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen uns auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 10 von 33

(2) Änderung der Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen

Auf Wunsch können Sie im Einvernehmen mit der →versicherten Person auch eine andere Reihenfolge der versorgungsberechtigten Angehörigen festlegen.

- (3) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden Wenn kein versorgungsberechtigter Angehöriger im Sinne von Absatz 1 vorhanden ist und wir ein Sterbegeld (siehe Ziffer 1.2 Absatz 5 und Ziffer 1.3 Absatz 5) zahlen, gilt:
- Wir zahlen das Sterbegeld an den uns von Ihnen mit dem Einvernehmen der →versicherten Person benannten Berechtigten.
- Wenn kein benannter Berechtigter vorhanden ist, zahlen wir das Sterbegeld an die Erben der →versicherten Person.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die —versicherte Person bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

- b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen.

Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

- (3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:
- a) Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistung aus dem Baustein Altersvorsorge aus dem nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

b) Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, steht für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente der auf den Todestag berechnete Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 ohne Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 zur Verfügung.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer k\u00f6rperlicher Leiden begangen worden ist

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?
- 6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. der versicherten Person einzureichen?
- 6.4 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen?
- 6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

· Versicherungsschein,

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 11 von 33

- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →mitversicherten Person (Geburtsurkunde), wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die rentenberechtigte Person noch lebt.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der rentenberechtigten Person bzw. der versicherten Person einzureichen?

Wenn die rentenberechtigte Person bzw. die →versicherte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der verstorbenen Person geführt hat.

6.4 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen?

Wenn wir Renten an ein Kind oder Enkelkind zahlen, sind wir auch zu informieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen (siehe Ziffer 4.1 Absatz 1) für die Rentenzahlung entfallen.

6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Ab-

schluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) sofort

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6 und Ziffer 10.3 Absatz 1) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs, bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.7 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der →zusätzlichen Aufschubdauer ab.

(2) Übrige Kosten

Mit Ihrem Vertrag sind weitere, sogenannte übrige Kosten (→Kosten) verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten (→Kosten). Das sind die →Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sämtliche übrige Kosten (→Kosten) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor → Rentenbeginn mit übrigen Kosten (→ Kosten) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des → Deckungskapitals und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 12 von 33

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→Kosten) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →Kosten, sogenannte →Teilungskosten zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, → Kosten von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- 8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?
- 8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) Mindestversicherungsleistung

Wir führen Ihre Versicherung mit den nach den Absätzen 4 und 5 berechneten Leistungen weiter, wenn der beitragsfreie →Policenwert die maßgebliche Wertgrenze für Kapitalleistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistung nicht erreicht wird, führen wir Ihre Versicherung unter der Voraussetzung weiter, dass Sie von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) keinen Gebrauch machen.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung ergibt sich aus der Mindestleistung nach Beitragsfreistellung. Diese

- umfasst mindestens die Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zur Beitragsfreistellung gezahlt wurden.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine

 Kosten in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

(5) Abzug

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistungen zur Verfügung stehenden →Policenwert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der → Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →versicherte Person zum Termin der Beitragsfreistellung →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

8.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der → Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

8.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung bis zur alten Höhe wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die →versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Elternzeit ohne Risikoprüfung

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 6 Monate betragen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederaufnahme der Beitragszahlung jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und die →versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig ist.

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 13 von 33

(3) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in alter Höhe verlangen.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die →versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

(4) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, sind die Beiträge nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a) beschränkt.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine

- · Berufsunfähigkeitsvorsorge oder
- Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls Waisenrente abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen
 - o dem Beitrag für die Altersvorsorge und
 - o dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge und
 - dem Beitrag für die Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls für die Waisenrente.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung
- 9.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?
- 9.4 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor → Rentenbeginn in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) wie folgt kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode;
- beitragsfreie Versicherungen jederzeit zum Ende des laufenden Monats.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung

(1) Rückkaufswert

Im Falle einer Kündigung zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das → Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das →Deckungskapital mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Der Rückkaufswert wird spätestens 7 → Bankarbeitstage nach dem Kündigungstermin gezahlt.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der → Aufschubdauer,
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →versicherte Person an diesem Termin →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der →zusätzlichen Aufschubdauer nach Ziffer 10.1 Absatz
 2.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Unterjähriger Schlussüberschussanteil und unterjähriger Sockelbetrag

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann gegebenenfalls ein

- unterjähriger Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- ein gegebenenfalls vorhandener unterjähriger Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c))

hinzukommen.

(5) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten → Bewertungsreserven erhöhen (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

(6) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Betrags erlischt die Versicherung.

9.3 Was gilt, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) entgegenstehen?

Eine Auszahlung von Leistungen erfolgt nur, wenn die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegenstehen. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 14 von 33

9.4 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht während der → Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?
- 10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 10.4 Wann können Sie während der Aufschubdauer einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Risikoprüfung einschließen?
- 10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- 10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?
- 10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten →Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener → Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die →versicherte Person hat am vorgezogenen →Rentenbeginn mindestens das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen →Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginntermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem →Rentenbeginn beträgt mindestens 1 Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die H\u00f6he der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum vorgezogenen Rentenbeginn die Rechnungsgrundlagen, die bis zum Vorziehen der Leistung für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum ursprünglichen Rentenbeginn
 - nach Ziffer 1.4 Absatz 1 oder
 - bei vorangegangenen Änderungen am Vertrag nach Ziffer 1.4 Absatz 2 verwendet wurden.

Die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie beträgt mindestens die Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen → Rentenbeginn gezahlt wurden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene →Rentenbeginn erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen → Rentenbeginns eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen, erbringen wir diese Leistung unverändert weiter.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der →versicherten Person nach →Rentenbeginn verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dadurch kann sich das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der garantierten Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge ändern.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen → Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 10.2.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten → Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

Die →versicherte Person ist am aufgeschobenen →Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 75 Jahre alt.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des →Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen →Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich die Mindestleistung mindestens um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →versicherte Person in der →zusätzlichen Aufschubdauer, jedoch vor →Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Rente aus der Summe aus

- dem →Policenwert.
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →versicherte Person in der →zusätzlichen Aufschubdauer stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum

- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbrin-

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 15 von 33

gen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente" ergibt.

Es gelten Ziffer 1.2 Absätze 3 bis 5.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, entfällt dieser auch bei Aufschieben des →Rentenbeginns zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und Sie während der →zusätzlichen Aufschubdauer Beiträge zahlen, bleiben die mit Ihnen vereinbarten Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge unverändert. Wenn Sie keine Beiträge zahlen, können sich die Verhältnisse ändern. Für die Höhen der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen k\u00f6nnen Sie die Beitr\u00e4ge w\u00e4hrend der \u2224zus\u00e4tzlichen Aufschubdauer weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen → Rentenbeginn und die → zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte → Aufschubdauer, insbesondere die Ziffer 10.2. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6) sind in der → zusätzlichen Aufschubdauer nicht möglich.
- Nach Aufschieben des →Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen →Rentenbeginn vereinbart.

e) Überschussbeteiligung

Auch in der →zusätzlichen Aufschubdauer erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Die →Überschussanteilsätze für Ihre Versicherung können von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Geschäftsbericht nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene →Überschussanteilsätze gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der →zusätzlichen Aufschubdauer die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Sie können auch in der →zusätzlichen Aufschubdauer zu Beginn des folgenden →Indexjahres an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes partizipieren (siehe Ziffer 3.3). Wenn der Beginn des →Indexjahres nicht mit dem Beginn des Versicherungsjahres übereinstimmt, ist die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index nach dem letzten →Indexstichtag in der →zusätzlichen Aufschubdauer ausgeschlossen.

10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des →Policenwerts zum vereinbarten →Rentenbeginn verlangen. Eine teilweise Auszahlung ist in Höhe von bis zu 30 Prozent des →Policenwerts möglich.

Eine Kapitalzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten →Rentenbeginn.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten →Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des →Policenwerts neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die →versicherte Person den vereinbarten →Rentenbeginn erleben.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts Mit der vollen Auszahlung

- des →Policenwerts,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- gegebenenfalls zuzüglich der → Deckungskapitalien, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 dritter Textblock, erlischt die Versicherung.

Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts

- Zum vereinbarten → Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2 aus dem nicht ausgezahlten Teil der Summe aus
 - dem →Policenwert.
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
 - gegebenenfalls zuzüglich dem nicht ausgezahlten Teil der → Deckungskapitalien, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 dritter Textblock.
 - Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 → Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.
- Die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, verringern wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn Sie den vereinbarten → Rentenbeginn vorgezogen haben (siehe Ziffer 10.1 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der → ab Rentenbeginn garantierten Rente eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags, mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersversorgung, verlangen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen →Rentenbeginn zugehen.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen ightharpoonupRentenbeginn erlischt die Versicherung.

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 16 von 33

(3) Kapitalleistung anstelle einer Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen bei Tod der versicherten Person

Wenn die →versicherte Person stirbt und ein Anspruch auf eine Rente nach den Ziffern 1.2, 1.3 oder 10.3 Absatz 3 entsteht, kann der versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 eine Kapitalleistung wählen.

Sind mehrere Kinder oder Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem Kind oder Enkelkind dieses Wahlrecht zu.

a) Voraussetzungen

- Die Mitteilung der rentenberechtigten Person muss uns vor Auszahlung der 1. Rente zugehen.
- Das Wahlrecht kann nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der →versicherten Person ausgeübt werden.
- Die Auszahlung steht den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht entgegen.

b) Höhe der Kapitalleistung

Wir zahlen die Kapitalleistung in Höhe des bei Tod der →versicherte Person für die Bildung der Rente an versorgungsberechtigte Angehörige zur Verfügung stehenden Kapitals.

c) Auswirkungen

Mit Auszahlung der Kapitalleistung erlischt der Anspruch auf eine Rente an den versorgungsberechtigten Angehörigen.

10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie zum →Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 Absatz 1 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfallleistung in Höhe einer Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →ab Rentenbeginn garantierter Renten (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug) ersetzt wird.

Auswirkungen

- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie den Einschluss einer Hinterbliebenenrente zum → Rentenbeginn verlangen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

Die Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die →ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem Baustein Altersvorsorge bei →Rentenbeginn.

b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern.
 Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach →Rentenbeginn vereinbart haben, ändert sich diese dadurch ebenfalls.
- Durch den Einschluss k\u00f6nnen wir die garantierte Mindestrente vermindern. Wir berechnen diese nach versicherungsmathema-

tischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Ausschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie diesen zum →Rentenbeginn ausschließen. Stattdessen können Sie für den Todesfall die Zahlung einer Rente aus der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus

- dem →Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),

abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 verlangen. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Durch diese Vereinbarung entfällt ein Baustein Hinterbliebenenrente.

Die Regelungen in Ziffer 1.3 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 bis 3 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten → Rentenbeginn zugehen.

10.4 Wann können Sie während der Aufschubdauer einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Risikoprüfung einschließen?

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie vor → Rentenbeginn einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 genannten Anlässen einschließen.

(1) Anlässe für den Einschluss

- Geburt eines Kindes der →versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person oder
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat.

(2) Voraussetzungen

- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.
- Sie müssen den Einschluss innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns nachweisen.
- Die →versicherte Person ist →rechnungsmäßig nicht älter als 40 Jahre.
- Die →versicherte Person ist nicht →berufsunfähig.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der -versicherten Person zu normalen Bedingungen angenommen.

(3) Grenzen

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen,

- müssen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der →versicherten Person vor und nach →Rentenbeginn mindestens 30 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 17 von 33

100 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,

- darf die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn höchstens so hoch sein wie die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal 6.000 EUR jährlich betragen.

(4) Auswirkungen

- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen, gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Durch den Einschluss entfällt die Leistung bei Tod nach Ziffer 1.2 Absatz 1.
- Durch den Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente vermindern wir den garantierten Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses einer Hinterbliebenenrente ermittelt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie vor →Rentenbeginn jederzeit Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

• Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich. Pro Jahr darf der Erhöhungsbetrag (inklusive dynamischem Zuwachs) 20 Prozent Ihres Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, den Sie zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres gezahlt haben, nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der zukünftige Beitrag um seit Vertragsschluss nicht vorgenommene Erhöhungen angehoben werden. Nicht vorgenommene Erhöhungen sind Erhöhungen nach den Regelungen dieser Ziffer und Erhöhungen aus dynamischem Zuwachs.

Erhöhungen des Beitrags sind nur insoweit möglich, als sämtliche Erhöhungen (inklusive dynamischem Zuwachs und geleisteten Zuzahlungen) eine angenommene jährliche Beitragserhöhung des Bausteins Altersvorsorge um 20 Prozent während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen.

- Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist die Summe der sich einschließlich der Erhöhungen ergebenden Beiträge eines Versicherungsjahres zusammen mit der Summe der Zuzahlungen dieses Versicherungsjahres auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.
- Die →versicherte Person ist →rechnungsmäßig nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch

vor, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben, die nach Absatz c) ebenfalls erhöht werden und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf das Leben derselben — versicherten Person bestehenden Verträge, die weitere Bausteine nach Absatz c) enthalten.

Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung um die Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Hinterbliebenenrente.
- Waisenrente oder
- · Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Insbesondere erhöhen sich auch die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die garantierten Mindestwaisenrenten. Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert. Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (→Kosten) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor →Rentenbeginn jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 200 EUR betragen.
- Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, ist die Summe der Zuzahlungen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträgen im Kalenderjahr auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Diesen können Sie der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein entnehmen. Erfolgt die Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses oder werden Beiträge für Kalenderjahre nachgezahlt, in denen das Dienstverhältnis ruhte, so erhöht sich die vorgenannte Grenze auf den nach § 3 Nr. 63 Satz 3 bzw. Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehenen Höchstbetrag.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.

b) Auswirkungen:

 Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung um den Zuzahlungsbetrag. Wenn Sie einen

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 18 von 33

Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, ist nur der Teil des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt, entscheidend für die Erhöhung der Mindestleistung. Die Mindestleistung erhöht sich um den Teil des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt.

 Zuzahlungen, die im laufenden →Indexjahr nach dem ersten Monat bei uns eingehen, nehmen nicht an der →Indexpartizipation nach Ziffer 3.3 teil. Für diese Zuzahlungen gelten die Regelungen für den täglichen Zinsüberschussanteil und den täglichen Zusatzüberschussanteil in Ziffer 2.2.3 Absatz 1 b).

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, hat die Zuzahlung folgende Auswirkungen auf diese Bausteine:

- Die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die Mindestwaisenrenten erhöhen sich.
- Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert.
- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der →versicherten Person vor →Rentenbeginn darf sich höchstens um 3 Prozent der Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres erhöhen.

Leistungen aus weiteren eingeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestwaisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→Kosten) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(4) Überschussbeteiligung

Sie erhalten auch für Zuzahlungen zum Baustein Altersvorsorge eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Diese kann in Form von eigenen → Überschussanteilsätzen erfolgen, die von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Für jede Zuzahlung, für die eigene → Überschussanteilsätze gelten und für die daraus entstehenden Überschüsse, kann sich ab dem ersten für die Zuzahlung relevanten →Indexstichtag für einen bestimmten Zeitraum jeweils ein eigener →Partizipationssatz nach Ziffer 3.3 Absatz 2 d) ergeben.

Die Höhe eigener → Überschussanteilsätze, der Zeitraum, für den eine Zuzahlung eigene Überschussanteilsätze erhält, sowie die Höhe eines eigenen → Partizipationssatzes hängen von verschiedenen Kriterien ab, insbesondere

- · der verbleibenden Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn,
- · dem Zeitpunkt der Zuzahlung sowie
- der Zinssituation am Kapitalmarkt.

Auf Wunsch erhalten Sie vor einer Zuzahlung Informationen, ob, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie für die Zuzahlung eigene →Überschussanteilsätze erhalten, sowie über den →Partizipationssatz.

Wenn die →Überschussanteilsätze für die Zuzahlung zum Baustein Altersvorsorge von denjenigen des Bausteins Altersvorsorge

abweichen, teilen wir Ihnen mit der Bestätigung der Zuzahlung Folgendes mit:

- die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze
- den Zeitraum mit, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, sowie
- den sich aktuell ergebenden →Partizipationssatz.

10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge und des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente sowie weiterer eingeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die → Aufschubdauer und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der → Aufschubdauer hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die →versicherte Person bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Die →versicherte Person darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →rechnungsmäßig noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

- Sie oder

können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit der →versicherten Person und private Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person,
- Kurzarbeit der versicherten Person oder

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 19 von 33

· Elternzeit der versicherten Person.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange die →versicherte Person arbeitslos ist, sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird die Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)

- Sie oder

können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beitragsteile sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für Ihren Vertrag mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduzieren wir auf Verlangen die Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit der →versicherten Person und private Fortführung des Vertrags durch die versicherte Person,
- · Kurzarbeit der versicherten Person,
- · Elternzeit der versicherten Person oder
- beruflicher Weiterbildung der versicherten Person.

Die Beiträge reduzieren wir, solange die →versicherte Person arbeitslos ist oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Teilbeitragszahlung in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird Ihre Versicherung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Nachweise

- Wenn die →versicherte Person eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit verlangt oder
- wenn Sie eine Stundung der Beiträge oder eine Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung verlangen,

können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald die Arbeitslosigkeit der →versicherten Person beendet ist, muss die versicherte Person uns hierüber unverzüglich informieren. Sobald sich die →versicherte Person nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befindet, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist,

- muss die →versicherte Person bei einer Stundung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- müssen Sie bei einer Stundung wegen Kurzarbeit oder Elternzeit

die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag be-

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist,

- muss die →versicherte Person bei einer Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit bzw.
- müssen Sie bei einer Teilbeitragszahlung wegen Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung

die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Mindestversicherungsleistung

Wir führen Ihre Versicherung mit den nach Absatz 4 herabgesetzten Leistungen weiter, wenn der herabgesetzte → Policenwert die zum Zeitpunkt der Beitragsherabsetzung maßgebliche Wertgrenze für Kapitalleistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) übersteigt.

Wenn diese Leistung nicht erreicht wird, führen wir Ihre Versicherung unter der Voraussetzung weiter, dass Sie von Ihrem Recht auf Abfindung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) keinen Gebrauch machen.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(4) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Die Mindestleistung setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(6) Nachteile einer Beitragsherabsetzung

Die Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung zur Verfügung stehende Betrag erreicht während der → Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a)

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 20 von 33

und gegebenenfalls eine vereinbarte Risikodeckung finanziert werden müssen.

Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.3 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn die →versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Wenn Sie einen Vertrag mit Besteuerung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossen haben, sind die Beiträge nach Ziffer 10.6 Absatz 1 a) beschränkt.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.3 Absatz 5 gilt entsprechend.

Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (Beitragszusage mit Mindestleistung) E26 (FID)

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung IR1: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Auszahlung der Überschussanteile" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab → Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab \rightarrow Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir zusammen mit der Rente für die Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach → Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten → Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR2: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "Überschussrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab → Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach → Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab →Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Die Gesamtrente zu ightarrowRentenbeginn ermitteln wir dabei aus

- der zum Ende der → Aufschubdauer vorhandenen Summe aus
 o dem → Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
 - o gegebenenfalls zuzüglich der → Deckungskapitalien, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 dritter Textblock.
- mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 21 von 33

Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Das Verhältnis der Gesamthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei → Rentenbeginn überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (\rightarrow Tafeln) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach → Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten → Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR3: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "kombinierte Überschussrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab → Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach → Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab →Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Die Gesamtrente zu \rightarrow Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus der zum Ende der \rightarrow Aufschubdauer vorhandenen Summe aus

- dem →Policenwert.
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),

- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- gegebenenfalls zuzüglich der → Deckungskapitalien, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 dritter Textblock ist,

mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Das Verhältnis der Gesamthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei → Rentenbeginn überein

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach → Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten → Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR4: Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Abänderung IR7: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn, wenn ab Rentenbeginn keine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente vereinbart ist?

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →versicherte Person nach →Rentenbeginn stirbt, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 22 von 33

vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →ab Rentenbeginn garantierten Renten eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1.

(1) Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. → Bankarbeitstag eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →versicherten Person

- für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(3) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden

Wenn bei Tod der →versicherten Person keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Leistung bei Tod nach →Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld."

Ziffer 10.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Veränderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

a) Erhöhung oder Verringerung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach → Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei →Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach →Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen folgende Todesfallleistung beantragen: Sie können die Zahlung einer Rente aus der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus

- dem →Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),

abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 verlangen. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

c) Auswirkungen

- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten → Rentenbeginn zugehen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung IR8: Was gilt bei einem Vertrag, der auf einer vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusage beruht?

In Ziffer 10.1 Absatz 1 a) 1. Aufzählungspunkt ist maßgebend, dass die →versicherte Person am vorgezogenen →Rentenbeginn mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. In Ziffer 10.1 Absatz 2 a) ist das →rechnungsmäßige Alter 60 maßgebend.

Abänderung IR9: Was gilt bei einem Vertrag, zu dem abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart sind?

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für

die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel (\rightarrow Tafeln) "AZ 2006 R",
- · den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die →Kosten des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen."

Ziffer 1.4 Absatz 3 a) Satz 1 wird ergänzt durch:

"die eine vom Geschlecht abhängige Sterbetafel (→Tafeln) vorsieht."

Abänderung IR11: Was gilt bei vereinbarter Überschussverwendung "steigende Zusatzrente" ab Rentenbeginn?

Ziffer 2.2.5 wird ersetzt durch:

"2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab → Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 23 von 33

Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab → Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des →Rentenbeginns eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende Rente (steigende Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die steigende Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die steigende Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Deren Verhältnisse zur Rente zur Altersvorsorge stimmen mit den entsprechenden Verhältnissen bei →Rentenbeginn überein. Der Steigerungssatz der steigenden Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die →ab Rentenbeginn garantierte Rente vereinbart worden ist.

Die steigende Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende Zusatzrente ist wie die →ab Rentenbeginn garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei →Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei →Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach → Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten → Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR12: Was gilt, wenn ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente und keine abweichende Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart ist?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die →versicherte Person am vereinbarten →Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. → Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 → Bankarbeitstage nach dem vereinbarten → Rentenbeginn.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der →ab Rentenbeginn garantierten Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach →Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"(1) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die →versicherte Person nach →Rentenbeginn stirbt und Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus

- dem →Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Teile der →ab Rentenbeginn garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

(2) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die zuletzt lebende Person (→versicherte oder →mitversicherte Person) nach →Rentenbeginn stirbt und Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich je einer →ab Rentenbeginn garantierten Rente aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat, eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Teile der →ab Rentenbeginn garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen."

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 24 von 33

Abänderung IR13: Was gilt, wenn ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente und eine abweichende Vereinbarung zur Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart ist?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die →versicherte Person am vereinbarten →Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. → Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 → Bankarbeitstage nach dem vereinbarten → Rentenbeginn.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der →ab Rentenbeginn garantierten Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach →Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben und die →versicherte Person nach →Rentenbeginn stirbt, zahlen wir aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter →ab Rentenbeginn garantierten Renten eine Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1. Die Teile der →ab Rentenbeginn garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

(1) Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 lebt. Wenn versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 die Kinder oder die Enkelkinder sind, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind oder Enkelkind. Wir erbringen die Rente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind oder das Enkelkind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils am 1. → Bankarbeitstag eines Monats nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Ermittlung der Rente

Wir ermitteln die Rente an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes der →versicherten Person

- · für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrags und
- des Alters des oder der versorgungsberechtigten Angehörigen.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.4 Absatz 3 bei uns verwenden.

(3) Kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden Wenn bei Tod der →versicherten Person keine versorgungsberechtigten Angehörigen im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 vorhanden sind, zahlen wir den für die Leistung bei Tod nach →Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Betrag als Sterbegeld, höchs-

tens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wenn aus mehreren bei einer Allianz-Gesellschaft bestehenden Verträgen der betrieblichen Altersversorgung ein Sterbegeld fällig wird, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder.

Mit Zahlung eines Sterbegelds erlischt die Versicherung.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld."

Ziffer 10.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Veränderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

a) Erhöhung oder Verringerung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach → Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei →Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach → Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen folgende Todesfallleistung beantragen: Sie können die Zahlung einer Rente aus der zum Ende der → Aufschubdauer vorhandenen Summe aus

- dem →Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),

abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge an versorgungsberechtigte Angehörige im Sinne von Ziffer 4.1 Absatz 1 verlangen. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Teile der →ab Rentenbeginn garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

c) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe der Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten →Rentenbeginn zugehen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung IR14: Was gilt bei Versicherungen nach Sondertarifen bei vereinbarter kollektiver Hinterbliebenenvorsorge?

Ziffer 1.1 Absatz 2 wird ergänzt durch:

"Wenn die →versicherte Person zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Waisenrente

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 25 von 33

Versicherungsbedingungen:

Teil A - Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (Beitragszusage mit Mindestleistung) E26 (FID)

zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach den Sätzen 2 bis 4, jedoch ohne die Hinterbliebenenrente.

Wenn die →versicherte Person zum Zeitpunkt des →Rentenbeginns nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und Sie keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die lebenslange Rente aus dem Baustein Altersvorsorge nach Satz 1."

Ziffer 10.3 entfällt.

EFIDA0026Z0 (002) 06/2021 Seite 26 von 33

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- · von unserer Leistungspflicht frei sein,
- · den Vertrag kündigen,
- · den Vertrag ändern oder
- · den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir den Rückkaufswert, der auch im Falle Ihrer Kündigung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen,

der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

EFIDB0001Z0 (006) 12/2020 Seite 27 von 33

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- · wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden

b) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

EFIDB0001Z0 (006) 12/2020 Seite 28 von 33

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

4. Abänderungen zum Teil B

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung B1: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Abänderung B2: Was gilt bei Versicherungen, die der Übernahme von Versorgungszusagen in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers - dienen (§ 4 Abs. 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG)?

Ziffer 2.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie in einem einmaligen Beitrag zahlen."

Ziffer 2.1 Absatz 2 b) entfällt.

Ziffer 2.3 entfällt.

EFIDB0001Z0 (006) 12/2020 Seite 29 von 33

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns
Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren
Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren
Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

5. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

6. Informationen während der Vertragslauf-

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand des Kapitals entnehmen können. Der versicherten Person werden wir gesondert jährlich eine Mitteilung zukommen lassen.

Sie und die versicherte Person können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

EFIDC0001Z0 (006) 12/2020 Seite 30 von 33

7. Abänderungen zum Teil C

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung C1: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Ziffer 6 Satz 2 wird ersetzt durch:

"Nach unseren vertraglichen Vereinbarungen müssen Sie diese Mitteilung an die versicherte Person weitergeben."

Abänderung C2: Was gilt bei Versicherungen, die der Übernahme von Versorgungszusagen in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers - dienen (§ 4 Abs. 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG)?

Ziffer 1 Absatz 2 entfällt.

EFIDC0001Z0 (006) 12/2020 Seite 31 von 33

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus

- der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus
 dem Policenwert.
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil,
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und
 - dem Differenzbetrag aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 5 Teil A - Baustein Altersvorsorge) und
- · dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland und Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind und an denen der jeweilige Index berechnet und veröffentlicht wird. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage, Feiertage in Luxemburg, sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit im Sinne unserer Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- · die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben.
- und sie auch keine andere T\u00e4tigkeit aus\u00fcbt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, von der Höhe des Policenwerts, vom Alter der versicherten Person und vom Rentenbeginn ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Cap

Der Cap eines Index gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Den jeweiligen Cap legen wir jährlich zu Beginn des Indexjahres auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Indexjahr:

Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation:

Die Indexpartizipation ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite des jeweiligen Index mit dem Partizipationssatz multiplizieren. Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr Policenwert bzw. der entsprechende Teil des Policenwerts entwickelt.

Die maßgebliche Jahresrendite eines Index für ein Indexjahr bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem jeweiligen Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen eines Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen. Ergibt sich nach der Aufsummierung eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird dieser Wert mit dem Währungsfaktor multipliziert. Der nach den vorhergehenden Sätzen errechnete Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar. Die jeweilige maßgebliche Jahresrendite eines Index kann über null liegen oder null sein.

Indexstichtag:

Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage. Den Indexstichtag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kosten

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitversicherte Person:

Wenn Sie eine Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Partizipationssatz:

Der Partizipationssatz gibt an, in welchem Umfang Ihr Policenwert an der maßgeblichen Jahresrendite eines Index oder an den maßgeblichen Jahresrenditen mehrerer Indizes beteiligt wird. Der Partizipationssatz wird jährlich für die Dauer eines Indexjahres festgelegt.

EFIDG0026Z0 (002) 06/2021 Seite 32 von 33

Wenn eigene Überschussanteilsätze für einen bestimmten Zeitraum gelten, ist die Höhe des Partizipationssatzes auch abhängig von

- · der Höhe der eigenen Überschussanteilsätze und
- der Höhe der Überschussanteilsätze, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Informationen zur Höhe des Partizipationssatzes in diesem Fall finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect errechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rentenbeginn:

Der Rentenbeginn ist der vereinbarte Beginn für die Rente zur Altersvorsorge.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer in anderer Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstel-

lungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Währungsfaktor:

Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird die Umrechnung in EUR über den Währungsfaktor vorgenommen. Der Währungsfaktor ergibt sich aus der prozentualen Veränderung des Wechselkurses von EUR zur Fremdwährung zwischen dem 1. und letzten Bewertungsstichtag des Indexjahres und wird bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite berücksichtigt. Die Bewertungsstichtage teilen wir Ihnen jährlich zu Beginn des Indexjahres mit.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

EFIDG0026Z0 (002) 06/2021 Seite 33 von 33